

INFORMATIONEN ZUM NEBENVERDIENST BEI LEISTUNGSBEZUG

Wenn Sie während eines Bezuges von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung einer Beschäftigung nachgehen, müssen Sie dies dem AMS melden. Die Leistung wird weitergewährt, wenn es sich bei der Beschäftigung um eine geringfügig entlohnte, nicht vollversicherte Beschäftigung handelt. Trotz der Nebenverdiensttätigkeit müssen Sie bereit sein, zu den üblichen Beschäftigungszeiten eine Beschäftigung von mindestens 20 Wochenstunden anzunehmen, die zumindest über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt wird.

Unselbständige Erwerbstätigkeit

Ist eine Beschäftigung von Beginn an als vollversichertes Dienstverhältnis angemeldet, besteht während dieser Beschäftigung kein Anspruch auf Leistungen.

Wer aus einer oder mehreren Beschäftigungen im Kalendermonat ein Entgelt erzielt, das insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt, gilt weiterhin als arbeitslos. Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze für 2018 beträgt

brutto €438,05

Übersteigt das Entgelt (die Summe der Entgelte) im Kalendermonat die Geringfügigkeitsgrenze, besteht während dieser Beschäftigung(en) kein Anspruch auf Leistungen.

Ein/e geringfügig beschäftigte/r Dienstnehmer/in ist von der Pflichtversicherung der Kranken- und Pensionsversicherung ausgenommen; der/die Dienstnehmer/in ist nur unfallversichert.

Als Nachweis, dass eine Beschäftigung geringfügig entlohnt wird, ist eine vom Dienstgeber ausgefüllte Lohnbestätigung vorzulegen.

Kein Anspruch auf Leistungen besteht, wenn innerhalb eines Monats nach Eintritt der Arbeitslosigkeit beim selben Dienstgeber, zu dem zuvor ein vollversichertes Dienstverhältnis bestand, eine geringfügige Beschäftigung aufgenommen wird.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Wer auf Grund einer selbständigen Erwerbstätigkeit einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegt, gilt nicht als arbeitslos. Selbständige, die keiner Pensionspflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz unterliegen, gelten als arbeitslos, wenn sie nur geringfügig erwerbstätig sind.

Durchgehende selbständige Erwerbstätigkeit

Eine Tätigkeit ist geringfügig, wenn weder das monatliche Bruttoeinkommen, noch 11,1% des Umsatzes die Geringfügigkeitsgrenze von €438,05 übersteigen.

Das Einkommen und der Umsatz sind monatlich im Nachhinein zu erklären. Die endgültige Beurteilung erfolgt erst nach Vorliegen der Finanzamtsbescheide für jenes Jahr, in dem Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen wurden.

Zeitlich befristete selbständige Erwerbstätigkeit

Geringfügigkeit liegt vor, wenn aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten im Kalendermonat weder das Bruttoeinkommen noch 11,1% des Umsatzes die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von €438,05 übersteigen.

Erstreckt sich die Dauer einer Erwerbstätigkeit über einen Monatswechsel, erfolgt eine Aliquotierung des Einkommens entsprechend dem gearbeiteten Zeitraum im jeweiligen Monat.

Übersteigt das Bruttoeinkommen (die Summe der Einkommen) oder 11,1% des Umsatzes (der Summe der Umsätze) im Kalendermonat die Geringfügigkeitsgrenze, besteht an den Tagen der Erwerbstätigkeit(en) kein Anspruch auf Leistungen.

Die Beurteilung der Arbeitslosigkeit erfolgt auf Grund eines Werkvertrages bzw. einer Honorarnote, der bzw. die dem AMS vorzulegen sind.

Nähere Informationen erhalten Sie in der für Sie zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS.